

24.06.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - In - U - Wo

zu **Punkt ...** der 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten
(Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - CO2KostAufG)**

A

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zu § 3 Absatz 3 CO2KostAufG

In § 3 Absatz 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage in
Gebäuden oder Gebäudenetzen, die der ausschließlichen Eigenversorgung
mit Wärme bis zu 100 Wohneinheiten dienen, 70 Prozent der Brennstoff-
emissionen der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage der erzeugten Wärme zu-
zuordnen sind.“

Begründung:

Im Gesetzentwurf wird auf die Zuteilungsverordnung 2020 verwiesen, was
eine Zuordnung nach finnischer Allokationsmethode bedeutet. Diese verur-
sacht jedoch einen enormen Zeit- und Kostenaufwand bei der Berechnung der
Umlage, da hierfür Expertise in Form externen Dienstleister nötig ist. Insbe-

sondere bei kleineren bis mittleren Objekten wird der damit verbundenen Aufwand weit höhere Kosten verursachen als die gesamten Kohlendioxidabgaben betragen, die ohnehin prozentual zwischen Vermieterin und Mietpartei weiter aufgeteilt werden. Nach eigenen überschlägigen Berechnungen ergibt sich am exemplarischen Beispiel eines Zehnfamilienhauses zwischen der akademisch-genauen und der vorgeschlagenen pauschalen 70 zu 30-Zuordnung eine zusätzliche Ersparnis beziehungsweise Mehrkosten von höchstens 5 Euro pro Jahr und Mieter/in (70:30-Pauschale für die bei Vermietobjekten nahezu ausschließlich eingesetzten motorischen KWK-Anlagen, bei Brennstoffzellen-KWK wären es 50:50). Dagegen stehen die Mehrkosten für die genaue Berechnung durch externe Dienstleister, die ein Vielfaches von 5 Euro pro Wohneinheit betragen. Hinzu kommen Schwierigkeiten und kaum lösbare Probleme beim Vollzug der Regelung aufgrund der komplexen Methodik.

Auf eine gesonderte Pauschale für Brennstoffzellen-KWK-Anlagen wird verzichtet; es entsteht in diesem seltenen Sonderfall zwar ein potentieller Vorteil für die Vermieterin, dies ist jedoch angesichts der besonders effizienten und zukunftsfähigen, aber zugleich teuren Brennstoffzellentechnik als Anreiz akzeptabel. Deshalb wird für Gebäude und Gebäudenetze eine pauschale 70 zu 30-Zuordnung auf Wärme zu Strom vorgeschlagen, die äußerst einfach, praktikabel und hinreichend genau ist.

Im Falle der Wärmelieferung aus Wärmenetzen sollte hingegen die Zuordnung der CO₂-Kosten beim Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung nicht im CO₂KostAufG geregelt, sondern muss dringend im maßgeblichen Brennstoffemissionshandelsgesetz selbst normiert werden, da derzeit die Aufteilung der Kosten der CO₂-Bepreisung der jeweiligen KWK-Betreiberin frei überlassen ist, was zu grundsätzlichen Fragen und Problemen führt, die im CO₂KostAufG nicht abschließend gelöst werden können.

U 2. Zu § 5 Absatz 1 CO₂KostAufG

Anstelle des in § 5 Absatz 1 CO₂KostAufG geregelten Verfahrens zur Ermittlung des jährlichen Kohlendioxidausstoßes auf Basis des abgerechneten Verbrauchs sollte die Kostenaufteilung auf Basis der energetischen Qualität des Gebäudes, festgehalten in einem Bedarfsausweis, erfolgen. Gebäuden, für die zum Zeitpunkt der Erstattung kein Bedarfsausweis vorliegt, wird automatisch der höchste spezifische Kohlendioxidausstoß gemäß der Anlage zum CO₂KostAufG zugewiesen.

Begründung:

Die Kostenaufteilung auf Basis eines rechnerisch ermittelten Bedarfs ist der Kostenaufteilung auf Basis des jährlichen Verbrauchs aus verschiedenen Gründen vorzuziehen. Anstelle eines jährlichen Berechnungsaufwands tritt beim vorgeschlagenen Verfahren eine einmalige Berechnung und Einstufung, die

erst bei grundlegender Sanierung des Gebäudes zu wiederholen ist. Das entsprechende Ergebnis kann in der alljährlich zu erstellenden Nebenkostenabrechnung berücksichtigt werden, ohne dass weitere Berechnungen auf Seiten des Mieters oder Vermieters notwendig werden. Darüber hinaus können bei der Berechnung des Bedarfs der Standort des Gebäudes, die Einbausituation und weitere Faktoren berücksichtigt werden, die Einfluss auf den Verbrauch haben, aber weder durch Vermieter noch Mieter beeinflusst werden können. Außerdem wird ein Anreiz für die Erstellung eines Bedarfsausweises geschaffen, der nach aktueller Gesetzeslage nicht in allen Fällen verpflichtend erstellt werden muss, für Mieter aber einen wichtigen Anhaltspunkt hinsichtlich der zu erwartenden Nebenkosten darstellt. Die Erstellung eines Energieausweises ist allein Sache des Vermieters. Daher ist die Belastung des Vermieters mit der Annahme eines schlechten Effizienzstandards in Ermangelung eines Energieausweises folgerichtig. Der durch den aktuellen Gesetzentwurf intendierte Anreiz zum sparsamen Heizverhalten durch den Mieter bleibt durch das vorgeschlagene Verfahren bestehen, da er weiterhin vollständig für die Energiekosten, abgesehen von den CO₂-Kosten, aufkommen muss.

- U 3. Zu §§ 5 bis 9 und zu der Anlage CO2KostAufG
- a) Der Bundesrat begrüßt die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Regelungen zur Verteilung der Kostenbelastung aus dem Kohlendioxidpreis zwischen Mietern und Vermietern. Er stellt fest, dass mit einer abgestuften Kostenverteilung entsprechend dem Kohlendioxidausstoß des Gebäudes sowohl die Mieter- als auch die Vermieterseite entsprechend ihrer Möglichkeiten in die Verantwortung genommen werden, die CO₂-Emissionen durch Heizen und Warmwasser zu reduzieren. Die neue Regelung kann zur fairen Verteilung der CO₂-Kosten und zur Erreichung der klimapolitischen Ziele beitragen.
 - b) Zur Berechnung der CO₂-Emissionen und der entsprechenden Einordnung in das geplante Stufenmodell ist vorgesehen, dass der Vermieter im Zuge der jährlichen Heizkostenabrechnung den Kohlendioxidausstoß des Gebäudes berechnet und anhand des ermittelten Wertes entsprechend der Stufentabelle in der Anlage zum CO2KostAufG das Aufteilungsverhältnis ermittelt. Der Bundesrat stellt fest, dass damit eine ausschließlich verbrauchsabhängige Berechnungsgrundlage eingeführt wird.
 - c) Der Bundesrat hält es für erforderlich, im Zuge der in § 11 CO2KostAufG geregelten Evaluierung insbesondere zu überprüfen, ob eine verbrauchsunabhängige Grundlage für die Einordnung in das Stufenmodell zu einer faireren Aufteilung der CO₂-Kosten führen könnte.

- d) Er bittet die Bundesregierung entsprechend, die Vorgaben für Energieausweise so weiterzuentwickeln, dass zukünftig der Energieverbrauch gemäß Energiebedarfsausweis für die Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermietern und Mietern zugrunde gelegt werden kann. Eine Abstufung auf der Grundlage des energetischen Standards des vermieteten Gebäudes hätte nach Auffassung des Bundesrates eine deutlich größere Steuerungswirkung zur Erreichung der klimapolitischen Ziele und für eine faire Kostenaufteilung.
- e) Der Bundesrat stellt fest, dass Wohnungen, die mit Wärme aus Anlagen versorgt werden, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Er bittet die Bundesregierung um Prüfung, wie die CO₂-Bepreisung aus dem EU-Emissionshandel in die geplante Aufteilung der Kosten der CO₂-Bepreisung zwischen Vermietern und Mietern einbezogen werden kann.

U 4. Zu § 6 Absatz 2 Satz 1a – neu – CO₂KostAufG

In § 6 Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Der Vermieter hat den Mieter vor Aufstellung der Betriebskostenabrechnung über seinen Erstattungsanspruch zu informieren und das weitere Verfahren zu erläutern.“

Begründung:

Im Fall einer Eigenversorgung des Mieters mit Brennstoff (beispielsweise bei Gasetagenheizungen) überträgt der vorliegende Gesetzesentwurf die Verantwortung eine Kostenaufteilung vorzunehmen und die Erstattung der CO₂-Kosten einzufordern, vollständig dem Mieter. Dies steht im Kontrast zur üblichen Aufgaben- und Verantwortungsverteilung bei Mietverhältnissen. Die vorgeschlagene Ergänzung einer Informationspflicht durch den Vermieter reduziert die Gefahr eines Unterbleibens der Einforderung des gesetzlichen Erstattungsanspruchs durch den Mieter mangels Kenntnis seines Anspruchs.

Wo 5. Zu § 6 Absatz 2 Satz 2 CO₂KostAufG

In § 6 Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

Begründung:

Vermieterinnen und Vermieter haben gemäß § 556 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zwölf Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes Zeit, eine Betriebskostenabrechnung zu erstellen und infolgedessen mögliche Nachzahlungsansprüche geltend zu machen.

Insofern ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Vermieterinnen und Vermieter zwölf Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums Zeit haben, eine Betriebskostenabrechnung zu erstellen und mögliche Nachzahlungen geltend zu machen, während Mieterinnen und Mietern zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nur sechs Monate zur Verfügung stehen. Mieterinnen und Mietern sollte der gleiche Zeitraum zur Geltendmachung etwaiger Erstattungsansprüche zu Verfügung stehen.

U 6. Zu § 9 CO2KostAufG

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7)

§ 9 ist zu streichen.

Begründung:

Keine der in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannten öffentlich-rechtlichen Vorgaben hindern den Vermieter in der Regel vollständig daran, Verbesserungen an der energetischen Gebäudequalität selbst oder hinsichtlich der Emissionsintensität der Wärmebereitstellung vorzunehmen. Die in § 9 Absatz 1 Satz 1 geregelte Reduktion des Anteils des Vermieters zulasten des Mieters, beziehungsweise das in § 9 Absatz 2 geregelte vollständige Ausbleiben der Kostenaufteilung steht im Widerspruch zur Tatsache, dass der Mieter in den aufgeführten Fällen noch weniger Möglichkeiten der Einflussnahme auf den CO₂-Ausstoß hat, als der Vermieter selbst. Die abweichende Regelung zulasten des Mieters ist daher nicht zu rechtfertigen.

Darüber hinaus wird die gesetzliche Privilegierung der denkmalschutzrechtlichen Belange (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) beziehungsweise der Regelungen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 i. V. m. § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches) dem in Artikel 20a des Grundgesetzes mit Verfassungsrang ausgestatteten überragend wichtigen Belang des Klimaschutzes nicht gerecht.

U 7. Hilfsempfehlung zu Ziffer 6

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 6)

Zu § 9 CO2KostAufG

Nach § 9 ist der prozentuale Anteil, den Vermieterinnen und Vermieter an den Kohlendioxidkosten nach §§ 5, 6, 7 oder 8 zu tragen hätten, um die Hälfte zu kürzen, wenn öffentlich-rechtliche Vorgaben (beispielsweise denkmalschutz-

rechtliche Beschränkungen) einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes entgegenstehen. Dies würde zu einer Erhöhung der Kosten bei Mieterinnen und Mietern führen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, im Rahmen der Evaluierung nach § 11 auch die in § 9 vorgesehene Regelung zu Beschränkungen bei energetischen Verbesserungen zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sollte der Schutz von Mieterinnen und Mietern vor Kosten, die sie nicht selbst zu verantworten haben, im Vordergrund stehen.

B

8. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes **k e i n e** Einwendungen zu erheben.